

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Herrn

**DS 0730 /21; Einwohneranfrage nach § 9 Abs. 1 GeschO; Gehwegbreite;  
öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr...,

Erfurt,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage und antworte Ihnen wie folgt:

- 1. Wie breit muss ein Gehweg mindestens sein, damit dieser, im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt, die Sicherheit des Fußgängerverkehrs nicht massiv beeinträchtigt?**
- 2. Ab welcher Gehwegbreite gilt der Gehweg im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt als nicht gesetzeswidrig?**

Die Stadtverwaltung Erfurt hat sich als Planungsziel und als Anspruch auferlegt, Verkehrsanlagen zu errichten, die allen Nutzungsanforderungen entsprechen. Dabei gibt es die "Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen" (RASt) als Regelwerk, deren Anwendung den Kommunen empfohlen wird, wenn diese Verkehrsanlagen neu errichten. Allerdings bestehen auch physikalische Zwänge, Kompromisse zu schließen, da oft die vorhandenen Breiten zwischen bestehenden Häuserzeilen keinen Raum für regelgerechte Verkehrsanlagen bieten und im baulichen Bestand keine Möglichkeiten bestehen, normkonforme Nutzungsanlagen herzustellen.

Die nun diskutierten "Kundenstopper" in Form von Werbung für einen Gewerbebetrieb durch Aufsteller schränken die Gehwegbreiten auf ca. 1 Meter Länge ein. Masten der Straßenbeleuchtung, Masten von Signalanlagen und viele andere bauliche Einbauten in Gehwegen machen das in vergleichbarer Weise. Deshalb ist keiner dieser Gehwege gesetzeswidrig.

Die Argumentation zu dem von Ihnen angesprochenen Stadtratsbeschluss (Drucksache DS 0499/21), bezieht sich auf Regelungen aus Richtlinien, denen die Stadtverwaltung beim Neubau von Verkehrsanlagen überall dort folgt, wo es räumlich umsetzbar ist. Das führt aber nicht dazu, dass Gehwege, die weniger als 2,50 m breit sind ungesetzlich sind, da der Gesetzgeber keine Mindestbreite dafür vorschreibt.

*Seite 1 von 2*

Sie erreichen uns:

E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

Sehr geehrter Herr ..., mit der vorliegenden Beantwortung kann die Angelegenheit als erledigt betrachtet werden oder auf Ihren Antrag wird die Beantwortung der Anfrage entweder in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder im zuständigen Ausschuss behandelt. Ihren formlosen Antrag richten Sie bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt dieses Schreibens an die Stadtverwaltung Erfurt, Bereich Oberbürgermeister, Bürgerbeauftragte, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt. Die Übermittlung des Antrages ist auch per E-Mail an [buegerbeauftragte@erfurt.de](mailto:buegerbeauftragte@erfurt.de) möglich. Zur Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses werden Sie dann separat eingeladen.

In der Sitzung des Stadtrates können Sie bis zu zwei Nachfragen, schriftlich oder mündlich, stellen. Eine Beschränkung der Nachfragen erfolgt nicht, falls Sie eine Behandlung im zuständigen Ausschuss wünschen.

Darüber hinaus bitte ich Sie, innerhalb der oben genannten Wochenfrist mitzuteilen, ob Sie die Veröffentlichung Ihrer Frage mit dazugehöriger Antwort im Bürgerinformationssystem unter Nennung Ihres Namens wünschen. Andernfalls wird die Einwohneranfrage in anonymisierter Form mit Frage und Antwort im Bürgerinformationssystem zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein